

Begrenzungsleuchte
mit Rückstrahler

Typ: PLR 272



gehört zu

G-Nr.: 0221633

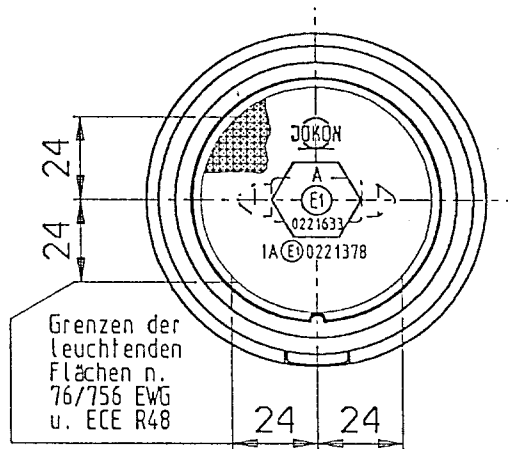
Erweiterung/Extension I

Begrenzungsleuchte ineinandergelagert mit Rückstrahler Typ: R 272

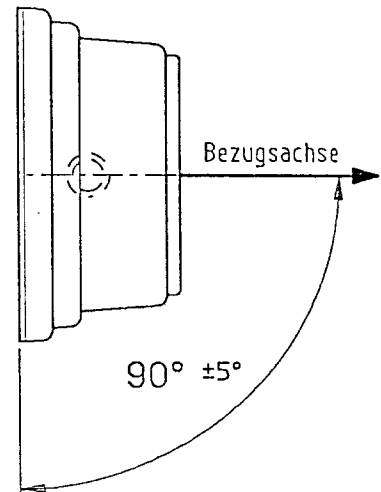
Glühlampe: Kategorie C 5 W

Bezugsachse = Normalrichtung-Signalrichtung: parallel zur Fahrzeuglängsachse
und parallel zur Fahrbahn.

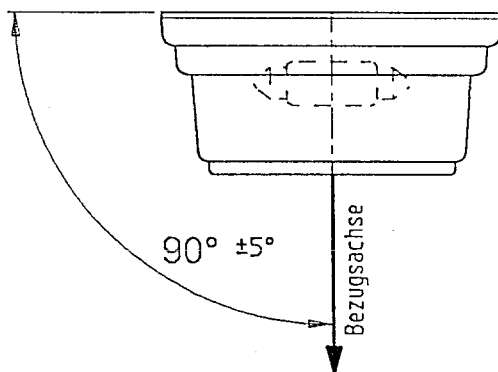
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Der Anbau der Geräte hat nach den jeweils geltenden Vorschriften und nach dieser Anbauanweisung zu erfolgen.

Anlage zum Gutachten vom:

21. AUG. 1997

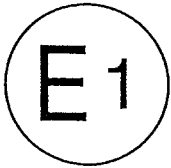
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Di. A. Kopf



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Begrenzungsleuchte nach der Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 3

Communication concerning extension of approval

of a type of front position lamp pursuant to Regulation No. 7 in-
cluding amendment 02 supplement 3

Nummer der Genehmigung: 0221633
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 03
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

oder

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
PLR 272
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
D-53229 Bonn
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
05.08.1997
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
21.08.1997
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
2 1633 N1



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0221633
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 03
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **A**
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x C5W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 3
adaptation to amendment 02 supplement 3

weitere Fabrik-oder Handelsmarke kommt hinzu
further trade name or mark is added

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **29.08.1997**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

Mayer



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: 0221633
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 03
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0221633

Erweiterung Nr.: 03

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen

A

E1

21633 R7

wird wie folgt geändert:

A

E1

0221633

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 21633 R 7

für die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ PLR 272

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Johann und Konen, Elektro-Apparatebau

in 53 Bonn-Beuel 1

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



21633 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafrädern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1969 S. 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ PLR 272, dürfen ineinanderggebaut

mit Kraftfahrzeug-Rückstrahlern, Typ R 272 (Prüfzeichen I **E1** 21378 R 3),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vollständige Prüfzeichen A

E1

21633 R 7, das in seiner Ausführung und Größe Anhang 3 der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußkappe der Begrenzungsleuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.


Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ PLR 272, dürfen nur an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die nicht im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher sind auf diese Forderungen hinzuweisen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.
Anbauzeichnungen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 9. Januar 1976
Im Auftrag
Hesse

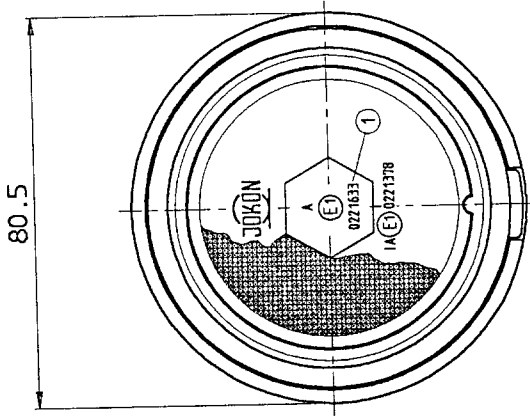
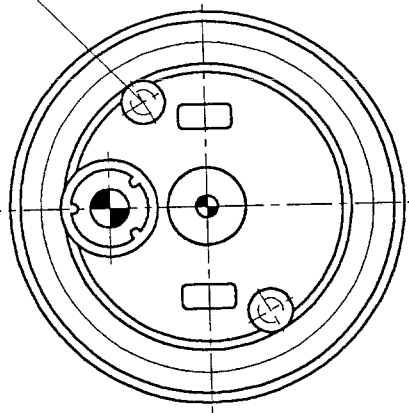
Beglaubigt:


Zollsekretär

Anlagen:

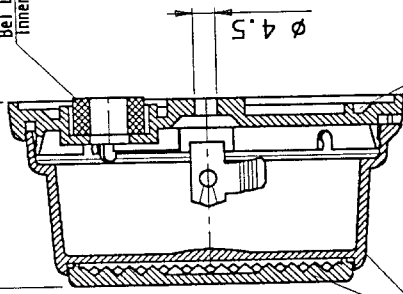
- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der Universi-
tät Karlsruhe vom 26. 11. 1975
- 1 Skizze

Durch Schwimmhaut verschlossen



38.5 ± 0.5

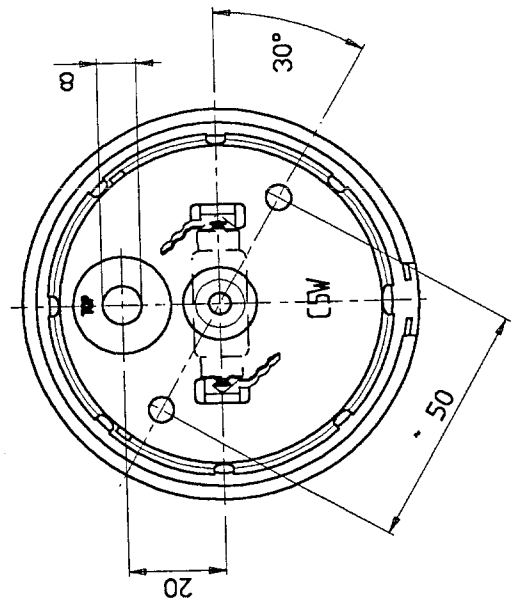
Bei Lieferung
Innen beigelegt



Ø 4.5

Lichtschelbe/Rückstrahler
glasklar u. US-verschweißt

Note für Dichtungsmittel

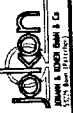


Artikel-Nr.:

11.1003.000 = Grundplatte: weiß

11.1003.000/E = Einzelverpackung

11.1003.200 = Grundplatte: grau

Werkstoff:		Artikel-Nr.:		Maßstab
lt. Stockliste		11.1003.		1:1
1995	Tag	Name	Maß ohne tol. Angabe n	
Bearb.	30.01.	Berchem	DIN ISO	
Gepr.			2768 m.	
 <small>JOKON & BROTHER GMBH & CO.</small> <small>52525 SIEBENBRUNNEN</small>				
2	Nachtrag	7.1.99	Ber.	
1	Prüf-Nr.	0216.9.97	Ber.	
	Änderung	Tag	Name	
Ausgabe				

Rückstrahler
Typ: R 272

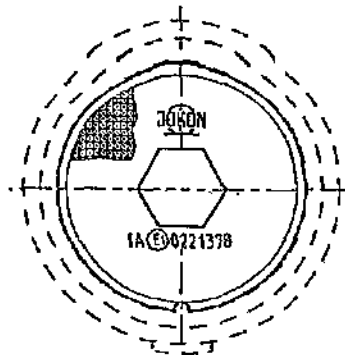
jokon

gehört zu
G-Nr.: 0221378

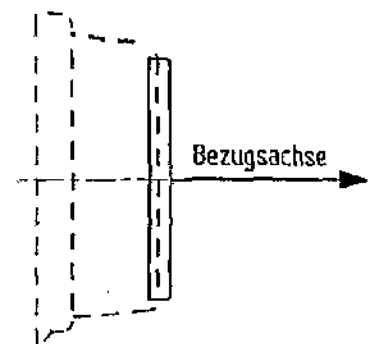
Erweiterung/Extension I

Farbe des zurückgestrahlten Licht : rot, weiß oder gelb

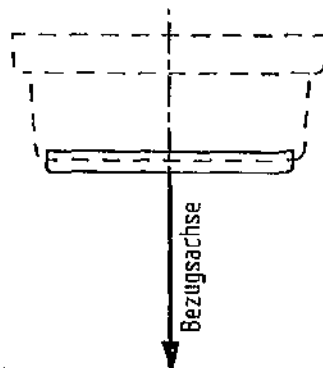
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Bezugsachse:

Parallel zur Fahrbahn und bei zulässigem rückwärtigen oder vorderen Anbau parallel zur Fahrzeuglängsmittalebene, bei zulässigem Anbau senkrecht zur Fahrzeuglängsmittalebene.

Der Anbau der Geräte hat nach den jeweils geltenden Vorschriften und nach dieser Anbauanweisung zu erfolgen.



22. AUG. 1997

[Signature]
Mayer



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines Rückstrahlers nach der Regelung Nr. 3
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 3

Communication concerning extension of approval

of a type of retroreflecting device pursuant to Regulation No. 3
including amendment 02 supplement 3

Nummer der Genehmigung: 0221378
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 03
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

oder

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
R 272

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
D-53229 Bonn

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
05.08.1997

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
entfällt - not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0221378
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 03
Extension No.:

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
entfällt - not applicable

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:
Einzeleinrichtung oder Teil einer zusammengebauten Einrichtung
in isolation or part of an assembly of devices

Farbe des ausgestrahlten Lichts: rot, weiß, bernsteinfarbig
Colour of light emitted: red, white, amber

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf dem Rückstrahler
on the retroreflecting device

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
geänderte Anbaulagen
modified mounting position

12. Die Genehmigung wird erweitert
Approval extended

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:

14. Datum: 22.08.1997
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature:

Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Skizze - sketch



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0221378

Erweiterung Nr.: 03

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121378 R 3

EINGEGANGEN	
12. APR. 1985	
<i>[Handwritten Signature]</i>	BS

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0121378 R 3

für die Rückstrahler

Typ: R 272

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

IA (E) 0121378 R 3

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121378 R 3

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121378 R 3

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 0121378 R 3 erstreckt sich auf rote, gelbe und farblose Rückstrahler.

Die Rückstrahler, Typ R 272, dürfen auch abweichend von den vorgestellten Mustern in folgender Ausführungsform feilgeboten werden:

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung der lichttechnisch unwirksamen Rückstrahlerrandbezirke.

Die Rückstrahler, Typ R 272, in farbloser Ausführung, dürfen

ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten,
Typ PLR 272 (Prüfzeichen A E 21633 R 7),

feilgeboten werden.

Die Rückstrahler dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 5.5. bis 5.8. der Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" sind auf den Rückstrahlern gut lesbar und dauerhaft anzubringen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121378 R 3

- 4 -

Der Anbau der Rückstrahler hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 3. April 1985
Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll d. des Lichttechnischen Inst. der Universität Karlsruhe vom 21.03.1985
- 1 Skizze